

Reichs = Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 12.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. §. 21. —
Bekanntmachung, betreffend Explosivstoffe im Schießsport. §. 22.

(Nr. 4346.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 12. März 1914.

Auf Grund der Schlussbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage wie folgt geändert:

Nr. 1a. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe a).

Es wird nachgetragen:

Hinter dem mit „Troispreit“ beginnenden Absatz:

Gelatine-Prosperrit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (gelatinierte oder pulverförmige Gemenge von Ammoniumsalpeter, Kali- oder Natriumsalpeter oder einem Gemische von diesen beiden, von höchstens 20 Prozent Dinitrochlorhydrin, höchstens 5 Prozent Trinitroglycerin, welche beiden Stoffe mit Kollobiumwolle gelatinisiert sind, von Mono- oder Dinitroverbindungen der aromatischen Reihe, von Pflanzenmehlen und neutralen, löslichen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Hinter dem mit „Rafschit VI“ beginnenden Absatz:

Rivalit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von Ammoniumsalpeter, Pflanzenmehlen, aromatischen Nitroverbindungen — wovon höchstens 18 Prozent Trinitroverbindungen —, auch mit Zusatz von höchstens 4 Prozent durch Kollobiumwolle gelatinisiertem Nitroglycerin).